

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Fürstenfeldbruck

und

SPD im Kreistag Fürstenfeldbruck

14.07.2026

Frau stellvertretende Landrätin
Martina Drechsler
Landratsamt
Münchner Str. 22
82256 Fürstenfeldbruck

Antrag an den Kreistag

Sehr geehrter Frau Landrätin, sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten um Behandlung des nachfolgenden Antrags im Kreistag.
für die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Martin Runge und Ronja von Wurmb-Seibel
für die SPD-Fraktion
Petra Weber und Andreas Magg

Nebentätigkeiten des Landrats und Ablieferungen von Vergütungen: zur Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Personalausschusses vom 25. Juni 2026 – Forderung nach Schaffung von Transparenz und öffentlicher Behandlung der Angelegenheit im Kreistag

Der Personalausschuss des Kreistags Fürstenfeldbruck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 unter dem Tagesordnungspunkt 1 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung „Empfehlungsbeschlüsse: Nebentätigkeit und Abführungen durch Landrat Karmasin“ beschlossen, die Nebentätigkeit von Herrn Karmasin in Form seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern für die laufende Amtszeit als Landrat zu genehmigen. Auch wurde das Einvernehmen erteilt, dass ein Teil der Einkünfte aus der Nebentätigkeit an den Bayerischen Landkreistag entsprechend dessen Richtlinien abzuführen ist. Des Weiteren wurde auf Empfehlung des Landkreisverwaltung mehrheitlich beschlossen, dass nur 50 % der dann noch den Ablieferungsfreibetrag nach der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)¹ übersteigenden Einkünfte aus o.g. Nebentätigkeit beim Landrat verbleiben dürfen, demzufolge nur 50 % an den Landkreis abgeliefert werden müssen.²

¹ Grundsätzlich liegt der Ablieferungsfreibetrag nach der BayNV bei aktuell knapp 10.000 Euro im Jahr („höchster Stundensatz für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes multipliziert mit dem Faktor 300“), im Falle des Landrats als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse beträgt der Freibetrag allerdings das Dreifache, also knapp 30.000 Euro. (§ 9 Abs 3, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 BayNV).

² Rechtliche Grundlage für eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht liefert u.a. § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV („Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, soweit die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält.“)

Konkrete Zahlen zur Höhe der Vergütung für das Ausüben der o.g. Nebentätigkeit wie auch zur Höhe des Ablieferungsfreibetrags nach der einschlägigen Richtlinie des Landkreistags waren nicht in der Sitzungsvorlage enthalten, auch seien hierzu nach Auskunft von Sitzungsteilnehmenden in der Sitzung auf Nachfrage nur unzureichende Ausführungen gemacht worden. Des Weiteren hätte es keine bzw. nur spärlich Auskünfte zu sonstigen von Herrn Karmasin ausgeübten Nebentätigkeiten gegeben. Wiewohl der Tagesordnungspunkt in der Ladung als „Empfehlungsbeschluss“ benannt worden war, sei den Mitgliedern des Ausschusses in der Sitzung von Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung auf Nachfrage einer Kreisrätin erklärt worden, es handele sich hier um eine endgültige Beschlussfassung. Der Personalausschuss sei in der Angelegenheit beschließend zuständig, hätte also endgültig zu entscheiden. Letztes Mal, heißt im Juli 2022, sei die Causa nur deshalb im Kreistag behandelt worden, weil aus Zeitgründen eine Behandlung im Personalausschuss nicht möglich gewesen sei. Letzteres entspricht nicht den Tatsachen, der Personalausschuss war sehr wohl in seiner Sitzung am 25. Juli 2022 vor der einschlägigen Kreistagssitzung (am 28. Juli 2022) mit der Angelegenheit befasst worden.³

Mit Mail vom 2. Juli 2026 hat dann die Landkreisverwaltung kundgetan, dass ihr „im Rahmen der letzten Sitzung des Personalausschusses ein Fehler unterlaufen“ sei. Die Beschlussvorlage sei „fälschlicherweise als finaler Beschluss behandelt“ worden. Der Kreistag werde „bezüglich dieser Frage erneut Beschluss fassen“. Vorgesehen ist die Behandlung der Angelegenheit jetzt für die kommende Kreistagssitzung am 23. Juli, dies allerdings im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgenden Antrag:

1. Der in der Sitzung des Personalausschusses am 25. Juni 2026 behandelte Tagesordnungspunkt 1 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung („Empfehlungsbeschlüsse: Nebentätigkeit und Abführungen durch Landrat Karmasin“) ist im Kreistag als hierfür zuständigem Gremium in öffentlicher Sitzung zu behandeln und zu entscheiden.
2. Gegenüber dem Kreistag ist zu erklären, a) weshalb man in der Landkreisverwaltung zu der Annahme gekommen ist, der Personalausschuss sei für die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrats und für Befreiungen von der Ablieferungspflicht beschließend zuständig, b) was die Motivation war, gegenüber den Mitgliedern des Personalausschusses auf dezidierte Nachfrage aus dem Gremium die falsche Behauptung aufzustellen, im Jahr 2022 sei die Befassung des Kreistags mit der gleichen Angelegenheit nur deshalb erfolgt, weil damals eine Befassung des Personalausschusses aus Zeitgründen nicht möglich gewesen sei, und c) was der Grund dafür war, dass die Sitzungsleiterin des TOP 1 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Personalausschusses vom 25. Juni 2026, die bekanntlich auch den Vorsitz bei Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes in den beiden Sitzungen im Jahr 2022 (Personalausschuss am 25. Juli 2022, Kreistag am 28. Juli 2022) ausgeübt hatte, die eben skizzierte falsche Behauptung in der Sitzung am 25. Juni 2026 nicht unmittelbar in der Sitzung korrigiert hat.

Wesentliche Voraussetzung für eine Entscheidungsfindung in einer derartigen Angelegenheit solle aber sein, dass über die Sitzungsvorlage und/oder den mündlichen Sachvortrag Transparenz hergestellt wird.

³ In den beiden genannten Sitzungen im Jahr 2022 ging es neben dem Sitz im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern auch um den Sitz im Verbandsverwaltungsrat des Sparkassenverbands Bayern und um die partielle Befreiung von der Ablieferungspflicht der jeweiligen Vergütungen.

3. In einer der nächsten Sitzungen des Kreistags wird über Art, Umfang und Vergütung aller vom Landrat im vergangenen Jahr ausgeübten Nebentätigkeiten und über wahrgenommene Ehrenämter berichtet.⁴
4. In einer der nächsten Sitzungen des Kreistags wird über Art, Umfang und Vergütung aller vom Landrat seit Beginn dieses Jahres ausgeübten Nebentätigkeiten berichtet.

Begründung/Hintergrund:

Bei der unter TOP 1 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses am 25. Juni 2026 aufgerufenen Causa handelt es sich nicht um eine Personalangelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung im Personalausschuss zu entscheiden ist, sondern um eine Organsache betreffend ein Hauptorgan. Die Zuständigkeit liegt somit beim Kreistag.⁵ Die Behandlung hat u.E. in öffentlicher Sitzung stattzufinden, weil es hier, wie ausgeführt, um eine Organangelegenheit geht, die Vergütungen, um die sich die Diskussion im konkreten Fall dreht, von öffentlichen Einrichtungen gezahlt werden und auch die Höhe der Ablieferungsfreibeträge in öffentlich zugänglichen Regelwerken festgehalten ist. Im Übrigen waren in früheren Jahren sowohl Anträge auf Genehmigungen von Nebentätigkeiten des Landrats als auch Entscheidungen zum Ersuchen um Ausnahme von der Ablieferungspflicht (mitsamt der Benennung der Geldbeträge, um die es hier ging) im Kreistag in öffentlicher Sitzung behandelt worden.

Landräte sind Kommunalbeamte auf Zeit, Dienstherr ist der jeweilige Kreistag. Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht für kommunale Wahlbeamte finden sich im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), im Bayerischen Beamten-gesetz (BayBG), in der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (KWB-NV) und in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (BayNV).

Bezogen auf Regelungen in der BayNV tritt der Kreistag als Dienstherr an die Stelle der obersten Dienstbehörde bzw. des Dienstvorgesetzten. Der Kreistag ist über Art, Umfang und Vergütung der vom Landrat ausgeübten Nebentätigkeiten zu unterrichten, die Aufnahme genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ist vom Kreistag zu genehmigen oder zu versagen. Auch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, so diese nicht der Nebentätigkeit zuzuordnen sind, ist nach unserer Kenntnis dem Dienstherrn, also dem Kreistag anzuzeigen.

⁴ Siehe hierzu u.a. die Bestimmung in Abs. 1 des § 12 (Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen) der BayNV: „¹Beamte, denen Vergütungen zugeflossen sind, auf die § 10 anzuwenden ist, haben ihrem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen. ²Von dem Beamten kann verlangt werden, dass er Aufzeichnungen über die zugeflossenen Vergütungen führt.“

⁵ Einschlägig in diesem Kontext sollte auch die Bestimmung in Art. 30 der Bayerischen Landkreisordnung sein: („Art. 30 Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten, Der Kreistag kann dem Kreisausschuss und den weiteren beschließenden Ausschüssen folgende in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten nicht übertragen: ... 9. die Beschlussfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Landrätin oder des Landrats und ihrer gewählten Stellvertretung, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen, ...) sein.